

Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung

(Kompendium der Bestimmungen, Inkrafttreten im Januar 2022)

- Artikel 13 und Artikel 6.2.b der Geschäftsordnung
- Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung
- Verhaltenskodex für Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung
- Richtlinien für die Wahlbeobachtung durch die Parlamentarische Versammlung (Auszug)
- Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung während der Versammlungsdebatten
(Artikel 22 der Geschäftsordnung)
- Sonderregeln zum Titel und zu den Vorrechten des Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung (Auszug)
- Sonderregeln zu Ehrenbeziehungen zur Parlamentarischen Versammlung (Auszug)

Artikel 13 der Geschäftsordnung über den Verhaltenskodex für Mitglieder der Versammlung

Bei der Ausübung ihrer Pflichten verpflichten sich die Mitglieder der Versammlung, die Grundsätze und Regeln, die im Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung festgelegt sind, sowie weitere ethische Vorschriften, die dieser Geschäftsordnung als ergänzende Texte beigefügt sind, zu befolgen.

Artikel 6.2.b der Geschäftsordnung – Beglaubigungsschreiben der Mitglieder einer nationalen Delegation müssen von einer unterschriebenen schriftlichen Erklärung der einzelnen Mitglieder folgenden Inhalts begleitet werden:

„Ich, der/die Unterzeichnende ..., bestätige und erkläre hiermit, dass ich die Ziele und Grundsätze des Europarates wie in der Präambel sowie in Artikel 1, Buchstabe a, und Artikel 3 der Satzung des Europarates aufgeführt unterstütze. Ich erkläre, den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung gelesen und verstanden zu haben, und verpflichte mich, seine Regeln zu befolgen.“

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG¹

Zweck des Verhaltenskodex

1. Es ist der Zweck dieses Kodex, den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für die Ausübung ihrer Pflichten einen Bezugsrahmen zu geben. Er skizziert die allgemeinen Grundsätze des Verhaltens, das die Versammlung von ihren Mitgliedern erwartet. Durch Einhaltung dieser Standards können die Mitglieder die Offenheit und Rechenschaftspflicht, die notwendig für das Vertrauen in die Parlamentarische Versammlung sind, aufrechterhalten.

Anwendungsbereich des Verhaltenskodex

2. Dieser Verhaltenskodex findet Anwendung auf alle Aspekte ihres öffentlichen Lebens, die für ihre Pflichten als Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung relevant sind.

3. Seine Bestimmungen ergänzen die Pflicht der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, die Verhaltensregeln sowie die Entschlüsse der Versammlungen und die Entscheidungen des Präsidenten in Bezug auf das Verhalten und die Disziplin der Mitglieder zu befolgen.

4. Die Anwendung dieses Kodex obliegt der Versammlung. Orientierungshilfe zu allen Angelegenheiten, die unter diesen Verhaltenskodex fallen, sowie zu Situationen, die durch seine Anwendung entstehen können, kann vom Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung eingeholt werden.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

5. Bei der Ausübung ihres Mandats als Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung müssen die Mitglieder:

5.1 ihre Pflichten verantwortungsvoll und unter gebührender Achtung der Menschenwürde und integer und ehrlich durchführen;

5.2. Entscheidungen allein im öffentlichen Interesse treffen, ohne sich an irgendwelche Anweisungen zu halten, die die Fähigkeit der Mitglieder, den aktuellen Kodex zu achten, gefährden würden;

5.3. sich auf eine Weise verhalten, die die Versammlung nicht in Misskredit bringt oder dem Ansehen der Versammlung schadet;

¹ Siehe Artikel 13, EntschlieÙung 1903 (2012), EntschlieÙung 2182 (2017) und EntschlieÙung 2405 (2021).

- 5.4. die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen verantwortungsvoll nutzen;
- 5.5. sie dürfen ihr öffentliches Amt nicht zu ihrem privaten Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzen;
- 5.6. alle relevanten Interessen in Bezug auf ihre öffentlichen Funktionen erklären und Schritte ergreifen, um entstehende Konflikte auf eine Weise zu beenden, die das öffentliche Interesse schützt;
- 5.7. diese Grundsätze durch ihren Führungsstil und beispielhaft fördern und unterstützen;
- 5.8. sich verpflichten, alle nachstehend aufgeführten Regeln zu befolgen.

6. Diese Grundsätze finden Berücksichtigung bei allen Beschwerden, die zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex eingehen.

Verhaltensregeln

7. Die Mitglieder achten die Werte des Europarates und die allgemeinen Verhaltensgrundsätze der Versammlung und handeln nicht auf eine Weise, die dem Ruf und der Integrität der Versammlung oder seiner Mitglieder schadet.

8. Die Mitglieder enthalten sich jeglicher Form von Sexismus, Belästigung und sexualisierter Gewalt und Fehlverhaltens.

9. Die Mitglieder vermeiden Konflikte zwischen tatsächlichen oder potenziellen wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen oder anderen Interessen auf beruflicher, persönlicher oder familiärer Ebene einerseits und dem öffentlichen Interesse bei der Arbeit der Versammlung andererseits, indem sie jeden Konflikt zugunsten des öffentlichen Interesses lösen. Ist es dem Mitglied nicht möglich, einen solchen Interessenkonflikt zu lösen, muss er/sie diesen offenlegen.

10. Die Mitglieder geben jedes relevante Interesse durch eine mündliche Erklärung in allen Verfahren der Versammlung oder ihrer Ausschüsse oder in jeder relevanten Kommunikation bekannt.

11. Keinem Mitglied ist es gestattet, sich als bezahlter Interessenvertreter an der Tätigkeit der Versammlung zu beteiligen.

12. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Honorare, Vergütungen oder Belohnungen zu versprechen, zu geben, zu fordern oder anzunehmen, die in der Absicht erfolgen, ihr Verhalten als Mitglieder, insbesondere ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Unterstützung oder Ablehnung eines Antrags, Berichts, einer Änderung, einer schriftlichen Erklärung, einer Empfehlung, Entschließung oder Stellungnahme zu beeinflussen. Die Mitglieder müssen jede Situation vermeiden, die den Eindruck eines Interessenkonfliktes erweckt, oder die als Annahme einer unangemessenen Bezahlung oder eines unangemessenen Geschenkes wahrgenommen wird.

13. Die Mitglieder dürfen ihre Position als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung nicht dazu benutzen, ihre eigenen Interessen oder die Interessen eines Dritten oder eines Unternehmens auf eine Weise zu fördern, die mit dem Verhaltenskodex unvereinbar ist.

14. Die Mitglieder verwenden die Informationen mit Diskretion; sie nutzen insbesondere keine Informationen, die sie im Rahmen ihrer Pflichten vertraulich erworben haben.

15. Die Mitglieder melden dem Sekretariat der Versammlung alle Geschenke oder ähnliche Zuwendungen (u.a. Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen, Bewirtungs- und Unterhaltungskosten), die einen Wert in Höhe von € 200 übersteigen und die sie bei der Ausübung ihrer

Pflichten als Mitglieder der Versammlung erhalten.² Die von Mitgliedern eingereichten Geschenkerklärungsformulare werden auf der Webseite der Versammlung veröffentlicht.

16. Die Mitglieder müssen gewährleisten, dass ihre Nutzung von Kostenabrechnungen, Zuschüssen, Einrichtungen und Diensten, die vom Europarat bereitgestellt werden, unter strikter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften erfolgt, die diesbezüglich erlassen wurden.

17. Ehemalige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, die in die Vertretung von Interessen Dritter oder von Unternehmen in der Parlamentarischen Versammlung involviert sind, profitieren für den Zeitraum einer solchen Handlung nicht von den Vorzügen einer Ehrenbeziehung oder einer Ehrenpräsidentschaft der Parlamentarischen Versammlung, was die Verteilung von Dokumenten und den Zugang zu Gebäuden und Sitzungsräumen betrifft.

Erklärungen zu Interessen

18. Die Mitglieder sind persönlich dafür verantwortlich, zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode der Parlamentarischen Versammlung eine Erklärung zu den Interessen auf dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen. Die Erklärung wird auf der Webseite der Versammlung veröffentlicht.

Befolgung des Verhaltenskodex

19. Die Umsetzung dieses Kodex liegt in der Verantwortung des Präsidenten/der Präsidentin der Versammlung, dem Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten und der Versammlung, gemäß den Befugnissen und Zuständigkeiten, die ihnen durch die Geschäftsordnung und diesen Verhaltenskodex zugewiesen werden.

20. In allen Fällen, die jede Form von Sexismus, Belästigung und sexualisierter Gewalt und sexuellen Fehlverhalten betreffen und die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung involvieren, wird eine Empfehlung oder ein Beschluss, die/der im Rahmen der Verfahren seiner Richtlinie zur Bekämpfung von Belästigung des Europarates verabschiedet wird, zur abschließenden Entscheidung des Falles an den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten weitergeleitet.

21. Kommt man zu der Überzeugung, ein Mitglied habe sich eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex schuldig gemacht, kann der Präsident/die Präsidentin der Versammlung sich um eine Klärung und um weitere Informationen des betroffenen Mitglieds, des/der Vorsitzenden der nationalen Delegation des Mitglieds, des/der Vorsitzenden der politischen Gruppe des Mitglieds oder des/der Vorsitzenden des Ausschusses des Mitglieds bemühen. Der Präsident/die Präsidentin der Versammlung kann bei kleineren Verstößen gegen den Verhaltenskodex entscheiden, sofern der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten nicht angerufen wurde, sich mit demselben Sachverhalt zu befassen.

22. Der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (im Weiteren „der Ausschuss“) prüft alle mutmaßlichen Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch Mitglieder der Versammlung, die ihm durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch mindestens 20 Mitglieder der Versammlung, die mindestens fünf nationale Delegationen vertreten müssen (unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars) zur Kenntnis gebracht werden. Er kann außerdem von Amts wegen Ermittlungen einleiten.

23. Der Ausschuss trifft sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und handelt unter gebührender Achtung der Vertraulichkeit:

- 23.1. wenn er beschließt, Ermittlungen einzuleiten, benachrichtigt er das betreffende Mitglied und schickt ihm/ihr eine Kopie der eingereichten Beweise, welche die Vorwürfe stützen, informiert das Mitglied über ihre/seine Rechte und fordert das Mitglied auf, eine vorläufige Stellungnahme einzureichen;

² Siehe die vom Präsidium der Versammlung am 21. Januar 2013 angenommene Entscheidung über das Verfahren für das Melden von Geschenken und ähnlichen Zuwendungen und das Standarderklärungsformular (Dokument AS/Bur (2012) 72 rev2, Dok. 13094 Addendum).

23.2. er hört das betreffende Mitglied sowie alle Zeugen an; die Protokolle dieser Befragungen oder Anhörungen sind vertraulich;

23.3. er gibt dem betreffenden Mitglied in allen Phasen des Verfahrens die Gelegenheit, Stellung zu allen während der Untersuchung gesammelten Beweisen zur Untermauerung der Anschuldigungen zu nehmen, einschließlich jener Beweise, die zur Identifizierung möglicher weiterer Verstöße gegen die Regeln führen. Er kann alle Beweise erörtern, die vom betreffenden Mitglied vorgelegt werden und alle Zeugen anhören, die vom betreffenden Mitglied aufgerufen werden und die über für die Untersuchung relevante Informationen verfügen;

23.4. vor seinen endgültigen Beschlüssen gibt er dem Mitglied die Gelegenheit, Stellung zu den im Berichtsentwurf aufgeführten Fakten zu nehmen.

24. Die Mitglieder kooperieren in allen Phasen der Untersuchung mit dem Ausschuss. Sie müssen alle beantragten Informationen und Dokumente beibringen.

25. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Anschuldigungen jeder Grundlage entbehren, informiert er die Beschwerdeführer und das betreffende Mitglied.

26. Wenn der Ausschuss feststellt, dass es zu einem geringfügigen Verstoß gegen den Verhaltenskodex gekommen ist, z. B. aus Nachlässigkeit, informiert er das betreffende Mitglied und fordert ihn/sie auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Ausschuss entscheidet, ob der Beschluss auf der Webseite der Versammlung veröffentlicht werden soll.

27. Wenn der Ausschuss feststellt, dass es einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Verhaltenskodex gegeben hat, verfasst er einen Bericht, in dem alle im Verlauf der Untersuchung gesammelten Beweise, die Stellungnahmen des betreffenden Mitglieds und die Schlussfolgerungen des Ausschusses enthalten sind. Dieser Bericht wird auf der Webseite der Versammlung veröffentlicht. Der Ausschuss entscheidet, ob eine Sanktion verhängt wird und legt eine angemessene Sanktion fest, gemäß Absatz 29.

28. Wenn der Ausschuss feststellt, dass untersuchte Handlungen oder Unterlassungen einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaates darstellen, informiert er die entsprechenden nationalen Behörden. Er kann beschließen, das Verfahren in der Versammlung auszusetzen, wenn sich herausstellt, dass die nationalen Behörden Ermittlungen in derselben Angelegenheit durchführen.

Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

29. In Fällen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die Verhaltensregeln durch ein bestimmtes Mitglied kann der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

29.1. vorübergehender Entzug des Rederechts und der Aufnahme in die Rednerliste;

29.2. vorübergehender Entzug des Rechts, einen Änderungsantrag, einen Antrag für eine Entschließung oder Empfehlung oder eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen;

29.3. vorübergehender Entzug des Rechts, Fragen an das Ministerkomitee zu richten;

29.4. vorübergehender Entzug des Rechts auf Ernennung zum Berichterstatter oder vorübergehendes Verbot, als Ausschuss-Berichterstatter zu handeln;

29.5. vorübergehendes Verbot, Mitglied eines Ad hoc-Wahlbeobachtungsausschusses zu sein;

29.6. vorübergehender Entzug des Rechts, für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin der Versammlung oder als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r eines Ausschusses oder Unterausschusses zu kandidieren;

29.7. und vorübergehender Entzug des Rechts auf institutionelle Vertretung der Versammlung und ihrer Ausschüsse.

VERHALTENSKODEX FÜR BERICHTERSTATTER DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG³

Gemäß Artikel 50.1⁴ der Geschäftsordnung finden die folgenden Bestimmungen Anwendung auf die Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten:

1. Verhaltensregeln für Berichterstatter:

1.1. der Grundsatz der Neutralität, Unparteilichkeit und Objektivität, insbesondere einschließlich:

1.1.1. der Verpflichtung, alle wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen oder anderen Interessen auf beruflicher oder familiärer Ebene in Verbindung mit dem Thema des Berichts offenzulegen;⁵

1.1.2. der Verpflichtung, keine Anweisungen einer Regierung oder staatlichen oder nicht-staatlichen Organisation oder Interessengruppe oder von Privatpersonen einzuholen oder anzunehmen;

1.1.3. der Verpflichtung, keine Belohnungen, Ehreenauszeichnungen, Auszeichnungen, Gefälligkeiten, größeren Geschenke oder Vergütungen einer Regierung oder staatlichen oder nichtstaatlichen Organisation, Interessengruppe oder einer Privatperson in Zusammenhang mit den Aktivitäten, die sie ihm Rahmen ihrer Pflichten durchführen, anzunehmen;

1.1.4. der Verpflichtung, keine Handlung zu vollziehen, die Zweifel an ihrer Neutralität aufkommen lässt;

1.2. die Verpflichtung zur Diskretion, insbesondere der Verpflichtung, keine Informationen, die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten bekannt werden, zum persönlichen Vorteil zu nutzen;

1.3. die Verpflichtung zur Verfügbarkeit, insbesondere:

1.3.1. die Verpflichtung, in Zusammenhang mit ihren Pflichten an Ausschusssitzungen, Tagungen der Versammlung und Sitzungen des Ständigen Ausschusses teilzunehmen;

1.3.2. die Verpflichtung, dem Ausschuss Bericht zu erstatten;

1.3.3. die Verpflichtung, alle erforderlichen Erkundungsmissionen durchzuführen;

1.4. die Verpflichtung, dem Ausschuss einen Zeitplan im Einklang mit dem Mandat vorzulegen, zusammen mit einer Frist für das Einreichen ihrer Berichtsentwürfe (gemäß Artikel 26.4. der Geschäftsordnung der Versammlung);

1.5. die Verpflichtung, die Werte des Europarates zu respektieren.

2. Regeln für die Durchführung von Erkundungsmissionen:

2.1. Die Verpflichtung, dass jede Erkundungsmission mit dem Umfang des Mandats des Berichterstatters vereinbar sein und in diesem Umfang stattfinden muss.

2.2. Die Verpflichtung, auf eine Weise zu handeln, die die Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem die Erkundungsmission stattfindet, achtet.

³ Siehe Entschließung 1799 (2011) und Entschließung 2182 (2017)

⁴ „Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten befolgen die Berichterstatter die im Verhaltenskodex für Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung enthaltenen Bestimmungen“.

⁵ Alle Kandidaten für die Position eines Berichterstatters müssen sämtliche Interessen offenlegen, die als relevant oder in Widerspruch stehend mit dem Thema des Berichts oder mit dem betreffenden Land zum Zeitpunkt der Ernennung im Ausschuss betrachtet werden könnten. Diese Erklärung wird in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

3. Regeln, die Anwendung auf die Veröffentlichung von Quellen finden, die für das Erstellen des Berichtes eingesetzt wurden:

Der Ausschuss kann den Berichtersteller/die Berichterstellerin bitten oder der/die Berichtersteller/in kann selbst entscheiden, als Anhang zum Bericht eine Liste der Personen, Sachverständigen und Vertreter von staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen aufzuführen, die er/sie für das Verfassen des Berichtes konsultiert, getroffen oder empfangen hat.

4. Strafe bei Regelverstößen:

Sollte ein/e Berichtersteller/in es versäumen, eine oder mehrere Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere wenn er oder sie es versäumt, relevante Interessen zu erklären oder unwahre Erklärungen abgibt, entzieht der Ausschuss ihm/ihr das Mandat und ersetzt ihn/sie.

5. Alle ernannten Berichtersteller/innen erhalten eine Kopie des aktuellen Verhaltenskodex.

RICHTLINIEN FÜR DIE WAHLBEOBACHTUNG DURCH DIE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG (Auszug)⁶

C. Interessenkonflikt und Verhaltenskodex für Mitglieder

19. Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen für Wahlbeobachtungen unterliegen den Bestimmungen des Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats sowie dem Code of Conduct for International Election Observation Missions (IEOM; dt. Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachtungsmissionen).

Des Weiteren finden die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Berichtersteller der Parlamentarischen Versammlung mit den entsprechenden Abänderungen Anwendung auf die Vorsitzenden der Ad-hoc-Ausschüsse. Jeder mutmaßliche Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen werden entsprechend dem Verfahren, das in den Absätzen 19 bis 29 des Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung festgelegt ist, geprüft.

20. Alle Kandidaten für eine Mitgliedschaft in einem Ad-hoc-Ausschuss reichen zum Zeitpunkt der Ankündigung ihrer Kandidatur eine schriftliche Erklärung zu bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit dem betreffenden Land einer Wahlbeobachtung ein, die sie oder Angehörige ihrer Familien betreffen, ungeachtet der Frage, ob diese direkte oder indirekte Verwandte sind und/oder ob sie regelmäßigen Kontakt zu diesen unterhalten.

21. Alle Mitglieder eines Ad-hoc-Ausschusses unterzeichnen eine schriftliche Erklärung, in der ihre Kenntnisnahme und Verpflichtung bestätigt werden, den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachtungsmissionen zu achten. Die oben genannten Erklärungen werden dem Präsidium vorgelegt, wenn dieses die Zusammensetzung eines Ad-hoc-Ausschusses genehmigt. Das Versäumnis, eine solche Erklärung zu unterzeichnen, disqualifiziert das betreffende Mitglied für eine Ernennung zu einem Ad-hoc-Ausschuss.

Verhalten von Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung bei Versammlungsdebatten (Artikel 22 der Geschäftsordnung)⁷

1. Laut Artikel 20.1 und 22 der Geschäftsordnung sorgt der Präsident/die Präsidentin der Versammlung für Ordnung und Anstand und stellt sicher, dass Debatten auf eine zivile und ordentliche Weise durchgeführt werden, unter Einhaltung der geltenden Regeln und Praktiken.

⁶ Vom Präsidium der Versammlung am 31. Mai 2018 angenommen und vom Präsidium am 23. Mai 2019 aktualisiert.

⁷ Siehe Entschließung 1965 (2013)

2. Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung haben sich auf eine zuvorkommende, höfliche und respektvolle Weise gegenüber anderen und gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Versammlung oder jeder anderen Person, die den Vorsitz führt, zu verhalten. Sie enthalten sich jeglicher Handlungen, die die Abläufe unterbrechen. Diese Bestimmung findet mit entsprechenden Änderungen auch Anwendung auf die Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse.

3. Im Hinblick auf die Disziplin und Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Mitglieder der Versammlung finden die Absätze 19 bis 29 des Verhaltenskodex Anwendung auf die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung.

Sonderregeln zum Titel und zu den Vorrechten des Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung (Auszug)

3. Bei Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin unterzeichnet der ehemalige Präsident/die ehemalige Präsidentin der Versammlung eine eidesstattliche Erklärung, die besagt, dass er oder sie nicht an der Vertretung oder Förderung von Interessen eines Dritten oder eines Unternehmens in der Versammlung beteiligt ist. Dem Ehrenpräsidenten/der Ehrenpräsidentin wird der Titel entzogen, wenn er oder sie es versäumt hat, relevante Interessen anzugeben, oder eine unwahre Erklärung abgegeben hat.

Sonderregeln zu Ehrenbeziehungen zur Parlamentarischen Versammlung (Auszug)

3. Bei Verleihung des Titels eines Ehrenmitglieds unterzeichnet das ehemalige Mitglied der Versammlung eine eidesstattliche Erklärung, die besagt, dass er oder sie nicht an der Vertretung oder Förderung von Interessen eines Dritten oder eines Unternehmens in der Versammlung beteiligt ist. Dem ehemaligen Mitglied wird der Titel entzogen, wenn er oder sie es versäumt hat, relevante Interessen anzugeben, oder eine unwahre Erklärung abgegeben hat.